

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d.h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG; Stand am 1. Januar 2016) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg; Stand am 15. Juli 2016). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV; Stand am 1. Januar 2018), die durch das Direktorium erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48).

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Nationalbankgesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRE

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und Kantonalbanken reduzierten im Jahr 2018 ihren Aktienbestand um insgesamt 988 Aktien. Ende 2018 hielten sie damit 49,6% des Aktienkapitals, gegenüber 50,6% im Vorjahr. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 26,3% des Aktienkapitals befindet sich der grösste Teil im Besitz von Privataktionären. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) stieg innert Jahresfrist von 21,6% auf 24,1%.

Ende 2018 hielten 25 Kantone (Vorjahr: 26) und 21 Kantonalbanken (21) 77,4% der stimmberechtigten Aktien (75,8%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionäre nahm von 23,6% auf 22,0% ab. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% (6630 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,24% (5240 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2018 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten solcher Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2018 je eine SNB-Aktie (siehe auch Tabelle «Vergütungen an die Geschäftsleitung (mit Sozialbeiträgen des Arbeitgebers)» auf Seite 194).

Rechte der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 146, Mitwirkungsrechte der Aktionäre).

Information der Aktionäre

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Die Nationalbank ermöglicht ihren Aktionären, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl schriftlich als auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und seinem Stellvertreter geleitet.

Departemente

Die Niederlassung Singapur erlaubt es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften. Die geografische Nähe zu den Anlagemärkten und ihren Akteuren verbessert ausserdem das Verständnis der lokalen Märkte und Wirtschaftsräume. Der Standort Singapur erleichtert auch die Operationen am Devisenmarkt zu allen marktrelevanten Zeiten.

Niederlassung

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 211 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2018 im Beisein des Direktoriums sechs halbtägige Sitzungen ab (im März, April, Juni, September, Oktober und Dezember).

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2017 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2017 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Jahresbericht der OE Compliance sowie vom Geschäftsbericht 2017 der Pensionskasse, bereitete die Generalversammlung 2018 vor und genehmigte die Budgetabrechnung 2017 sowie das Budget 2019.

Der Bankrat schlug dem Bundesrat die Wahl eines neuen Stellvertretenden Mitglieds des Direktoriums vor.

Zudem wählte er die neuen Mitglieder für die regionalen Wirtschaftsbeiräte Ostschweiz, italienischsprachige Schweiz und Zürich und legte die Zusammensetzung der Bankratsausschüsse für die Amtsdauer 2018–2019 fest.

Der Bankrat revidierte das Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der SNB und ihrer Stellvertreter (Direktori-umsreglement) sowie die Anstellungsbedingungen der SNB.

Im Weiteren führte der Bankrat eine Aussprache über die Anlagepolitik und liess sich über die Umsetzung der Strategie zur Cyber-Sicherheit informieren. Überdies befasste sich der Bankrat mit einer Standortbestimmung bezüglich der Aufgaben und des Betriebs der SNB-Niederlassung in Singapur, die im Jahr 2013 eröffnet worden war.

Ferner nahm der Bankrat den Statusbericht zur Sanierung des Hauptgebäudes in Bern zur Kenntnis. Zudem genehmigte er die Erweiterung des Projektumfangs zur Sanierung und zum Umbau der Liegenschaft Kaiserhaus am Standort Bern und sprach den dazugehörigen Kredit.

Schliesslich genehmigte der Bankrat die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Ausschüsse

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Sitzungen	<p>Der Prüfungsausschuss traf sich zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss, der Entschädigungsausschuss und der Ernennungsausschuss hielten je zwei Sitzungen ab.</p>
Geschäftsleitung	<p>Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.</p> <p>Dem Kollegium der Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.</p>
Revisionsstelle	<p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.</p> <p>Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle und wurde für die Amtsdauer 2018–2019 von der Generalversammlung wiedergewählt. Seit 2015 zeichnet Herr Philipp Rickert als leitender Revisor verantwortlich. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren. Im Geschäftsjahr 2018 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Die KPMG AG erbrachte 2018 erneut keine Beratungsleistungen.</p>
Interne Revision	<p>Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.</p>

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder der leitenden Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Vergütungen

Die im Jahr 2018 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 193 f.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 193.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungsdauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.

Abgangsentschädigungen
und Entschädigungen für
Erwerbsbeschränkungen

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Ziel und Zweck	<p>Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.</p> <p>Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.</p>
Elemente	<p>Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken, der Compliance-Risiken sowie die finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a OR.</p>
Organisation	<p>Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie (Departementsleitungen und Linienstellen), der Risikoüberwachung und der Internen Revision.</p>
Erste Stufe	<p>Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.</p>
Zweite Stufe	<p>Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, OE Compliance und OE Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu erkennen und zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.</p>
Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS; sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.

**Zuständigkeiten des Bankrats
und der Geschäftsleitung**

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.

Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und überwacht deren Einhaltung. Dazu erlässt es Weisungen und Vorgaben zur betrieblichen Führung.

Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die finanziellen und die operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse zur Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS.

Berichterstattung

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS für finanzielle Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.

**IKS für finanzielle
Berichterstattung**

Die Interne Revision prüft bezüglich der ordnungsgemässen Buchführung und finanziellen Berichterstattung stichprobenweise, ob die entsprechenden Schlüsselkontrollen angemessen sind und durchgeführt wurden. Die allfälligen Feststellungen der Internen Revision zum IKS für finanzielle Berichterstattung werden halbjährlich dem Kollegium der Stellvertreter, dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht. Sie werden von der Revisionsstelle für die Bestätigung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR berücksichtigt.

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Risiken	Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem operativen und Compliance-Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder Einwirkungen von aussen.
Risikobeurteilung	Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.
Risikostrategie	<p>Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt dazu entsprechende Vorgaben fest.</p>
Organisation bezüglich finanzieller Risiken	Die finanziellen Risiken der Anlagen werden von der OE Risikomanagement laufend überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.
Organisation bezüglich operationeller Risiken	Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die operationellen Risiken, namentlich auch die Cyber- und Informationssicherheit, das Business Continuity Management sowie die betriebliche Sicherheit werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums und des Bankrats zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Organisation bezüglich Compliance-Risiken

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance und der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance erstellt und aktualisiert regelmässig ein Inventar der wesentlichen Compliance-Risiken. Sie berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken. Sie überprüft stichprobenweise die Einhaltung von Verhaltensregeln und Vorschriften sowie deren Angemessenheit. Ausserdem stellt sie die zeit- und stufengerechte Berichterstattung über den Stand der Compliance-Risiken sicher, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorschriften ergeben. Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Die OE Compliance legt der Bankleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Stufe)	Unabhängige Überwachung (zweite Stufe)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat und Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art.38 NBG, Art.9 OReg
Generalversammlung	Art.34–38 NBG, Art.8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S.211
Nationalität	Art.40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat/Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art.39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S.211
Interne Organisation	Art.10ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art.42 NBG; Art.10ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S.142f.; Art.10ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S.193
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 212
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 194
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG

Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 136, 216ff. sowie die SNB-Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch , Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 134 ff., 187 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 187
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 168

2 Ressourcen

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten organisatorischen Einheiten zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Organisationseinheiten (OE) bearbeitet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geführt, welcher der Departementsleitung unterstellt ist.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Human Resources (HR) sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Das II. Departement besteht aus den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld sowie aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft und Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 214 f. dargestellt.

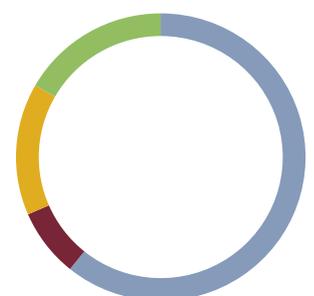
Bei den drei mehrjährigen Strategischen Initiativen (SI) Ressourcen- und Leistungsbewirtschaftung, Beschaffungswesen sowie Projekt- und Portfoliomanagement erlaubt der Reifegrad der Umsetzung nun die Überführung ins Tagesgeschäft. Ein auf einer jährlichen Überprüfung basierender Steuerungsmechanismus sorgt dafür, dass die in der Praxis eingesetzten Lösungen systematisch und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die Nationalbank erstellte für das Jahr 2018 erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht, der im März 2019 online veröffentlicht wurde. Der Bericht zeigt in drei Kapiteln auf, wie die Nationalbank dem Vorsatz der betrieblichen Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Mitarbeitenden, die Gesellschaft und die Umwelt nachlebt. Er löst den jährlichen Umweltbericht ab, den die Nationalbank seit dem Jahr 2010 publiziert hatte.

Organisation

PERSONAL

Anzahl Beschäftigte



— Vollzeit Männer **561**
— Teilzeit Männer **71**
— Vollzeit Frauen **137**
— Teilzeit Frauen **154**

Total: 923
Ende 2018

Revision der
Geschäftsbedingungen

Im Jahr 2018 revidierte die Nationalbank die Geschäftsbedingungen für Rechtsgeschäfte, die sie gestützt auf Art. 9 ff. NBG abschliesst. Neu behält sich die SNB bei begründetem Verdacht auf Betrugshandlungen vor, Zahlungsaufträge vorübergehend nicht auszuführen. Zudem trägt der Girokontoinhaber künftig einen allfälligen Schaden, der aus nicht oder verspätet ausgeführten Aufträgen entsteht, sofern die Nationalbank die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

2.2 PERSONAL

Personalbestand

Ende 2018 beschäftigte die Nationalbank 923 Mitarbeitende, d. h. 21 Mitarbeitende mehr als im Vorjahr (+2,3%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 2,7% auf 848,7 Vollzeitstellen. Zudem beschäftigte die Nationalbank insgesamt 21 Auszubildende. Im Jahresdurchschnitt wies die Nationalbank 837,4 Vollzeitstellen aus. Die gesamte Personalfluktuationsrate, die insbesondere auch die Pensionierungen umfasst, stieg leicht auf 6,5%.

Das Wachstum des Personalbestands entspricht der vom Bankrat genehmigten mittelfristigen Ressourcen- und Leistungsplanung. Der Aufbau erfolgte im Bereich der Kernaufgaben der Bank und in der Informatik.

Weitere Informationen und Kennzahlen zur Entwicklung des Personals finden sich im Kapitel «Mitarbeitende» des Nachhaltigkeitsberichts 2018.

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Bauprojekte am
Standort Bern

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden. Im Rahmen dieser Strategie werden derzeit in Bern und Zürich verschiedene Gebäude saniert und umgebaut.

Die Ausführung der Sanierungen und Umbauten am Standort Bern war Anfang 2015 in Angriff genommen worden. Im Dezember 2018 konnten die Büroräume in den Obergeschossen des Hauptgebäudes am Bundesplatz bezogen werden. Im zweiten Halbjahr 2019 werden die SNB-Schalter im Erdgeschoss wieder in Betrieb genommen.

Im Kaiserhaus an der Marktgasse wurden im Jahr 2018 erste Rückbauarbeiten ausgeführt und parallel dazu die Projektierungsarbeiten fortgesetzt. Die Sanierungen und Umbauten werden voraussichtlich bis Ende 2022 dauern.

Im August 2016 hatten am Standort Zürich die Bauarbeiten im Rahmen der Sanierung und des Umbaus der Liegenschaft Fraumünsterstrasse begonnen. Im Jahr 2018 wurden die Rohbauarbeiten fertiggestellt und die Haustechnikinstallationen sowie die Ausbauarbeiten weitergeführt. Der Wiederbezug des Gebäudes ist für 2019 geplant.

Bauprojekte am
Standort Zürich

Bei der Liegenschaft Metropol, Ecke Börsenstrasse/Fraumünsterstrasse, sind einige Bauteile der Gebäudehülle renovationsbedürftig. Im April 2018 gab die Nationalbank eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der entsprechenden Fassaden und Dächer in Auftrag, auf deren Basis die weitere Planung erfolgen soll. Die Ausführung ist in drei Etappen zwischen 2019 und 2021 geplant.

2.4 INFORMATIK

Die internen IT-Systeme und -Anwendungen liefen im Jahr 2018 zuverlässig und stabil. Störungen traten nur selten auf und konnten jeweils innert kurzer Frist behoben werden.

IT-Betrieb

Zur Umsetzung der Strategie zur Cyber-Sicherheit wurde ein Katalog von Massnahmen definiert, deren Durchführung sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt. Damit verbunden ist ein Ausbau der personellen Kapazitäten im Bereich der zentralen IT-Sicherheit-Funktionen.

IT-Projekte

Die Nationalbank beteiligte sich weiterhin am Projekt SCION der ETH Zürich. SCION ist ein Verfahren zur Erhöhung der Sicherheit von Internetverbindungen. Es wurde von der Nationalbank auch 2018 für die Kommunikation zwischen Zürich und Singapur eingesetzt.

Die Umsetzung der «High Availability and Disaster Recovery»-Zielarchitektur (Hochverfügbarkeit und Notfallwiederherstellung) wurde erfolgreich abgeschlossen. Durch die Vereinfachung und Standardisierung der angewendeten Verfahren verringern sich der Aufwand für die Wartung der Infrastrukturen und das betriebliche Risiko.

Um bankweit möglichst konsistente Finanz-, Markt- und Referenzdaten zu gewährleisten, wurde für den Bezug externer Daten und für die entsprechenden Qualitätskontrollen eine zentrale Plattform aufgebaut.

Sodann wurde zur Unterstützung der Analysetätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der SNB-Aktiven eine neue Datenumgebung entwickelt.

Nachdem einige Anwendungen sowie die Hardware des elektronischen Arbeitsplatzes das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hatten, wurden bankweit das Betriebssystem, alle Standard- und punktuell Fachapplikationen sowie die Rechner mit Zubehör aktualisiert. Dadurch konnten die Sicherheit weiter erhöht und die Anzahl Geräte pro Mitarbeitenden reduziert werden. Zudem liessen sich die betrieblichen Prozesse optimieren.

Die Website der Nationalbank wurde neu gestaltet mit dem Ziel, eine automatische Anpassung der dargestellten Inhalte an die Bildschirmgrösse der Endgeräte zu ermöglichen (responsive design).

2.5 UMWELT

Umweltmanagement

Die Nationalbank verpflichtet sich in ihrem Leitbild, ihre betrieblichen Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen zu erbringen und bei Beschaffungsprozessen ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zu beachten.

Berichterstattung

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2016 publizierte die SNB jeweils einen Umweltbericht. Die entsprechenden Informationen für das Jahr 2018 finden sich im Kapitel «Umwelt» des Nachhaltigkeitsberichts 2018.

3

Änderungen in den Organen

Der Bankrat blieb im Jahr 2018 in seiner Zusammensetzung unverändert.

Bankrat

Herr Jean Studer, Präsident des Bankrats, und Herr Dr. Daniel Lampart, Bankrat, scheidern aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung Ende April 2019 aus dem Bankrat aus. Die Nationalbank dankt den zurücktretenden Mitgliedern des Bankrats für die wertvollen Dienste, die sie der Institution erwiesen haben.

Besonderer Dank gebührt dem Präsidenten des Bankrats, Herrn Studer. Er wurde im Frühjahr 2007 vom Bundesrat in den Bankrat berufen und ein knappes Jahr später zum Vizepräsidenten gewählt. Im Frühjahr 2012 ernannte der Bundesrat Herrn Studer zum Präsidenten des Bankrats. Der Beginn seiner Amtszeit als Präsident war durch die Stärkung der Compliance und die Überarbeitung der Compliance-relevanten Reglemente geprägt. Danach standen die Auswirkungen der Finanz-, Schulden- und Eurokrise auf die Nationalbank im Vordergrund. Unter der Leitung von Herrn Studer hat der Bankrat als Aufsichtsorgan die damit verbundenen Entwicklungen in der Nationalbank eng begleitet. Herr Studer führte das Präsidialamt souverän, umsichtig und mit grossem Engagement. Er erwarb sich damit grosse Verdienste um die Nationalbank.

Die Nationalbank dankt auch Herrn Lampart für seine guten Dienste als Mitglied des Bankrats. Herr Lampart hat sich insbesondere in seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender des Risikoausschusses verdient gemacht. Die Arbeit des Risikoausschusses hat in den letzten Jahren aufgrund der massiven Verlängerung der SNB-Bilanz an Bedeutung und an Komplexität gewonnen.

Der Bundesrat wählte am 14. September 2018:

Frau Barbara Janom Steiner, Scuol, Regierungsrätin und Vorsteherin des Departements für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden, zur Präsidentin des Bankrats der Nationalbank mit Amtsantritt am 1. Mai 2019. Frau Janom Steiner wird die Nachfolge von Herrn Studer antreten;

Herrn Christoph Ammann, Meiringen, Regierungsrat und Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, zum Mitglied des Bankrats mit Amtsantritt am 1. Mai 2019.

Die Wahl der Nachfolgerin von Herrn Lampart obliegt der Generalversammlung.

Revisionsstelle

Die Generalversammlung vom 27. April 2018 wählte für die Amtsdauer 2018–2019 die KPMG AG mit Herrn Philipp Rickert als leitendem Revisor zur Revisionsstelle.

Erweitertes Direktorium

Herr Prof. Dr. Thomas Wiedmer, Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, verliess per Ende Juni 2018 die Nationalbank, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Er wirkte seit seiner Ernennung als Stellvertretendes Direktoriumsmitglied im Jahr 2000 im II. Departement, wo er für die Bereiche Bargeld und Finanzstabilität sowie für das Controlling, das Rechnungswesen und das Risikomanagement zuständig war. Im Nachgang der Finanzkrise war Herr Wiedmer zudem stark in die Bestrebungen zur Verbesserung der nationalen und internationalen Bankenregulierung involviert und vertrat die Nationalbank zwischen 2007 und 2012 im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Ferner oblag Herrn Wiedmer die Steuerung der Entwicklung der 9. Banknotenserie. Die Nationalbank dankt Herrn Wiedmer für seine langjährigen Dienste zugunsten der Institution und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Der Bundesrat ernannte am 4. Juli 2018 auf Antrag des Bankrats Herrn Dr. Martin Schlegel, bisher Leiter der SNB-Niederlassung in Singapur, per 1. September 2018 zum neuen Stellvertretenden Direktoriumsmitglied als Nachfolger von Herrn Wiedmer.

Herr Schlegel trat die Position als Stellvertreter des Vorstehers des I. Departements in Zürich an. Zeitgleich wechselten die beiden bisherigen Stellvertretenden Direktoriumsmitglieder die Departemente. Herr Dr. Thomas Moser, bisher Stellvertreter im I. Departement, löste Herrn Dewet Moser im III. Departement ab. Herr Dewet Moser wechselte ins II. Departement, wo die Position des Stellvertretenden Direktoriumsmitglieds aufgrund des Rücktritts von Herrn Wiedmer vakant geworden war.

4.1 JAHRESERGEBNIS

Die Nationalbank wies für das Jahr 2018 einen Verlust von 14,9 Mrd. Franken aus (Vorjahr: Gewinn von 54,4 Mrd. Franken).

Zusammenfassung

Der Verlust auf den Fremdwährungspositionen betrug 16,3 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsverlust von 0,3 Mrd. Franken. Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 2,0 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 5,4 Mrd. Franken fest. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Ausschüttungsreserve von 67,3 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzgewinn von 47,0 Mrd. Franken. Dies ermöglicht eine Dividendenzahlung von 15 Franken pro Aktie, was dem im Gesetz festgesetzten maximalen Betrag entspricht, sowie eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von 1 Mrd. Franken. Bund und Kantone steht zudem eine Zusatzausschüttung von 1 Mrd. Franken zu, da die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Betrag von 20 Mrd. Franken übersteigt. Der auszuschüttende Betrag von insgesamt 2 Mrd. Franken geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Nach diesen Auszahlungen wird die Ausschüttungsreserve 45,0 Mrd. Franken betragen.

Mit 40 612 Franken pro Kilogramm notierte der Goldpreis um 0,6% tiefer als Ende 2017 (40 859 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsverlust von 0,3 Mrd. Franken (Gewinn von 3,1 Mrd. Franken).

Bewertungsverlust
auf dem Goldbestand

Der Verlust auf den Fremdwährungspositionen belief sich auf 16,3 Mrd. Franken (Gewinn von 49,7 Mrd. Franken). Auf Zinspapieren und -instrumenten resultierte ein Kursverlust von 5,6 Mrd. Franken. Das negative Börsenumfeld führte zudem zu einem Verlust von 12,4 Mrd. Franken auf Beteiligungspapieren und -instrumenten. Die wechselkursbedingten Verluste beliefen sich auf insgesamt 11,3 Mrd. Franken. Diesen standen Zinserträge von 9,6 Mrd. Franken und Dividenden erträge von 3,4 Mrd. Franken gegenüber.

Verlust auf den
Fremdwährungspositionen

Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 2,0 Mrd. Franken (2,0 Mrd. Franken). Er resultierte im Wesentlichen aus den erhobenen Negativzinsen auf Girokontoguthaben.

Gewinn auf den
Frankenpositionen

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank.

Der Betriebsaufwand nahm um 33,0 Mio. Franken auf 381,3 Mio. Franken ab. Hauptursache für den Rückgang war ein im Vergleich zum Vorjahr tiefer ausgefallener Notenaufwand.

Ausblick

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Ergebnisse der Nationalbank kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können oder vollständig ausgesetzt werden müssen.

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.

Zweck

Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).

Höhe der Rückstellungen

Aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, wird für die Berechnung der prozentualen Zunahme der Rückstellungen grundsätzlich das Doppelte der durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstumsrate der vorangegangenen fünf Jahre herangezogen. Seit dem Geschäftsjahr 2016 gilt zudem eine jährliche Mindestzuweisung, die 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs beträgt. Damit wird auch in Perioden mit tiefen nominalen BIP-Zuwachsraten sichergestellt, dass die Rückstellungen ausreichend alimentiert werden und die Bilanz weiter gestärkt wird.

**Zuweisung aus dem
Jahresergebnis 2018**

Da das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum in den letzten fünf Jahren nur 1,2% betrug, kommt für das Geschäftsjahr 2018 der Mindestsatz von 8% zur Anwendung. Das entspricht einer Zuweisung von 5,4 Mrd. Franken (Vorjahr: 5,0 Mrd. Franken). Die Rückstellungen für Währungsreserven werden dadurch von 67,8 Mrd. Franken auf 73,2 Mrd. Franken steigen.

Rückstellungen im
Mehrjahresvergleich

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

	Wachstum des nominalen BIP Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2014 ²	1,8 (2008–2012)	1 972,3	56 759,3
2015 ²	1,2 (2009–2013)	1 362,2	58 121,5
2016 ³	1,9 (2010–2014)	4 649,7	62 771,2
2017 ³	1,4 (2011–2015)	5 021,7	67 792,9
2018 ³	1,2 (2012–2016)	5 423,4	73 216,3

1 Die durchschnittliche Wachstumsrate des nominalen BIP wird aufgrund der letzten fünf Jahre berechnet, für die definitive Werte vorliegen. Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Verdoppelung der Zuweisung.

3 Mindestzuweisung von 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs.

Ausschüttbares Jahres-
ergebnis und Bilanzgewinn

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2018 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis minus 20,4 Mrd. Franken, der Bilanzgewinn 47,0 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.

Dividende

Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

**Gewinnverteilung
an Bund und Kantone**

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.

Ausschüttungsvereinbarung

Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020. Die jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken und wird nur dann vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen werden in den Folgejahren nachgeholt, wenn es die Ausschüttungsreserve zulässt. Zudem wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu 2 Mrd. Franken erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve 20 Mrd. Franken überschreitet.

Für das Jahr 2018 schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven 2,0 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

**Ausschüttung
für das Jahr 2018**

Ausschüttungsreserve

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 67,3 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2018 wird sie neu 45,0 Mrd. Franken betragen.

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2014	2015	2016	2017	2018 ²
Jahresergebnis	38 312,9	-23 250,6	24 476,4	54 371,6	-14 934,0
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-1 972,3	-1 362,2	-4 649,7	-5 021,7	-5 423,4
= Ausschüttbares Jahresergebnis	36 340,6	-24 612,8	19 826,7	49 349,9	-20 357,4
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	-6 820,2	27 518,8	1 904,5	20 000,0	67 348,4
= Bilanzgewinn	29 520,3	2 906,0	21 731,2	69 349,9	46 991,0
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-2 000,0	-1 000,0	-1 729,7	-2 000,0	-2 000,0
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	27 518,8	1 904,5	20 000,0	67 348,4	44 989,5

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Jahresendwerte in Mio. Franken

	2014	2015	2016	2017	2018
Gold	39 630	35 467	39 400	42 494	42 237
Devisenanlagen	510 062	593 234	696 104	790 125	763 728
Reserveposition beim IWF	2 037	1 608	1 341	871	1 188
Internationale Zahlungsmittel	4 414	4 707	4 406	4 496	4 441
Währungshilfekredite	213	170	155	210	260
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Wertschriften in Franken	3 978	3 972	3 998	3 956	3 977
Sachanlagen	417	397	375	396	435
Beteiligungen	134	136	137	157	151
Sonstige Aktiven	316	461	585	601	651
Total Aktiven	561 202	640 152	746 502	843 306	817 069
Notenumlauf	67 596	72 882	78 084	81 639	82 239
Girokonten inländischer Banken	328 006	402 317	468 199	470 439	480 634
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	9 046	10 931	7 230	14 755	15 613
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	17 487	25 621	24 585	54 086	37 102
Übrige Sichtverbindlichkeiten	33 127	30 166	30 036	34 399	41 479
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Eigene Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	14 753	32 521	49 096	45 934	34 812
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 727	4 548	4 493	4 573	4 487
Sonstige Passiven	155	114	252	315	472
Eigenkapital					
Rückstellungen für Währungsreserven ¹	54 787	56 759	58 122	62 771	67 793
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ¹	–6 820	27 519	1 905	20 000	67 348
Jahresergebnis	38 313	–23 251	24 476	54 372	–14 934
Total Eigenkapital	86 305	61 053	84 527	137 168	120 232
Total Passiven	561 202	640 152	746 502	843 306	817 069

¹ Vor Gewinnverwendung, siehe S. 166.

